

Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes

Bestätigung der VBE Auffassung durch das MSW

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

durch das Dienstrechtsmodernisierungsgesetz vom 14. Juni 2016 wurde nun eine langjährige Forderung des VBE zumindest teilweise umgesetzt. Der neue § 59 Landesbesoldungsgesetz ermöglicht für die vorübergehende Übertragung eines höherwertigen Amtes die sogenannte Differenzzulage ab dem 13. Monat der Wahrnehmung. Die Kürzung der Wartezeit um 6 Monate bei ansonsten gleichbleibenden Voraussetzungen, stellt zumindest einen ersten Schritt auf dem Weg zur Besoldungsgerechtigkeit für die vielen kommissarischen Schulleitungen in NRW dar. Darüber hinaus hat das Ministerium auf eine Anfrage des VBE NRW bestätigt, dass die Verkürzung der Wartezeit auch Lehrkräften zu Gute kommt, die bereits vor Inkrafttreten des Dienstrechtsmodernisierungsgesetz mit der Wahrnehmung von Aufgaben eines höherwertigen Amtes beauftragt worden sind.

Bereits absolvierte Zeiten werden damit auf die Wartezeit von 12 Monaten angerechnet. Dies teilte das Ministerium den Bezirksregierungen unter Bezugnahme auf die Anfrage des VBE NRW vom 14. Juli 2016 mit.

Der VBE wird sich in den weiteren Verhandlungen dafür einsetzen, dass die Wartezeit zukünftig weiter gekürzt wird.

Wenn ein Beamter oder Tarifbeschäftigter sich in der aktuellen Schullandschaft bereit erklärt, die immense Verantwortung und Mehrarbeit einer solchen befristeten Funktionstätigkeit zu übernehmen, muss der Dienstherr dies auch unmittelbar honorieren.

Mit freundlichen Grüßen

Udo Beckmann
Vorsitzender

AKTUELL 41/16

Westfalendamm 247
44141 Dortmund

Tel.: 0231 425757 0
Fax: 0231 425757 10
info@vbe-nrw.de
www.vbe-nrw.de

Dortmund, 23.08.16

A large, stylized red quotation mark symbol.